



Merkblatt 213

Finanzierung Siedlungsabfallentsorgung

1. Einleitung

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat im Dezember 2018 eine neue Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung veröffentlicht. Deshalb informiert das Amt für Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt des Kantons St.Gallen mit diesem Merkblatt über die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung und die wichtigsten Neuerungen.

2. Grundsatz der Finanzierung

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist gemäss Art. 32a Umweltschutzgesetz (USG) über **verursachergerechte und kostendeckende Gebühren** zu finanzieren.

3. Geltungsbereich (*neu*)

Ab 1. Januar 2019 gelten nach Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) als «Siedlungsabfälle»:

- Abfälle aus Haushalten
- **neu:** Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Mit der neuen Definition gelten nicht betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen weiterhin als Siedlungsabfälle und unterstehen somit dem Entsorgungsmonopol des Gemeindegewesens, während Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen ab 1. Januar 2019 aus dem Entsorgungsmonopol befreit sind ([Merkblatt AFU 212](#)).



Amt für Umwelt

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
Öffentlicher Raum / unbekannt oder zahlungsunfähige Inhaber	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung z. B. Klärschlamm	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
		Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften * z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung	Betriebs-spezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt
		Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	Unternehmen > 10 VZS	z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebs-spezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt
				z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen (vgl. Kapitel 3.1.2)

 Siedlungsabfälle

 Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.

 Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.

 «Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.



Amt für Umwelt

Siedlungsabfälle, deren Entsorgung verursachergerecht zu finanzieren ist, setzen sich wie folgt zusammen:

Aus öffentlichen Institutionen:

- Abfälle aus öffentlichen Abfalleimern
- Gelitterte Abfälle

Aus Haushalten:

- Gemischte Abfälle zur Verbrennung, nicht verwertbar (Kehricht inkl. Sperrgut)
- Separat gesammelte Abfälle zur stofflichen Verwertung (z.B. Glas, Papier, Karton, PET-Getränkeflaschen, Grünabfälle usw.)
- Sonderabfälle aus Haushalten (z.B. Batterien, Speiseöl, Blumentöpfe usw.)

Aus Unternehmen (< 250 Vollzeitstelle):

- Gemischte Abfälle zur Verbrennung, nicht verwertbar (Kehricht inkl. Sperrgut)
- Separat gesammelte, haushaltsähnliche Abfälle zur stofflichen Verwertung (z.B. Glas, Papier, usw.)
- Nicht betriebsspezifische Sonderabfälle von Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen (bis 20 kg pro Anlieferung)

4. Kostenstruktur und Gebührenbedarf

Das Umweltschutzgesetz verlangt verursachergerechte und kostendeckende Gebühren. Um solche Gebühren festzulegen, müssen den Gemeinden die Kosten ihrer Siedlungsabfallentsorgung bekannt sein. Sie sind in der Abfallrechnung aufzunehmen ([Muster Betriebsabrechnungsbogen](#)). In die Abfallrechnung gehören sämtliche Kosten, die mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen in einer Gemeinde anfallen. Darunter sind die Kosten für Entsorgungsdienstleistungen, die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Abfallanlagen sowie die Kosten für die Verwaltung der Abfallentsorgung und Information der Bevölkerung zu verstehen. Nicht Bestandteil der Abfallrechnung sind hingegen die Kosten für die Entsorgung «übriger Abfälle»¹, die Kosten für Abfälle aus dem Strassenunterhalt und der Abwasserentsorgung sowie die Kosten für Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Wenn eine Gemeinde «übrige Abfälle» entsorgt, sind die Aufwendungen und Erträge separat zu erfassen (z.B. Funktion 731).

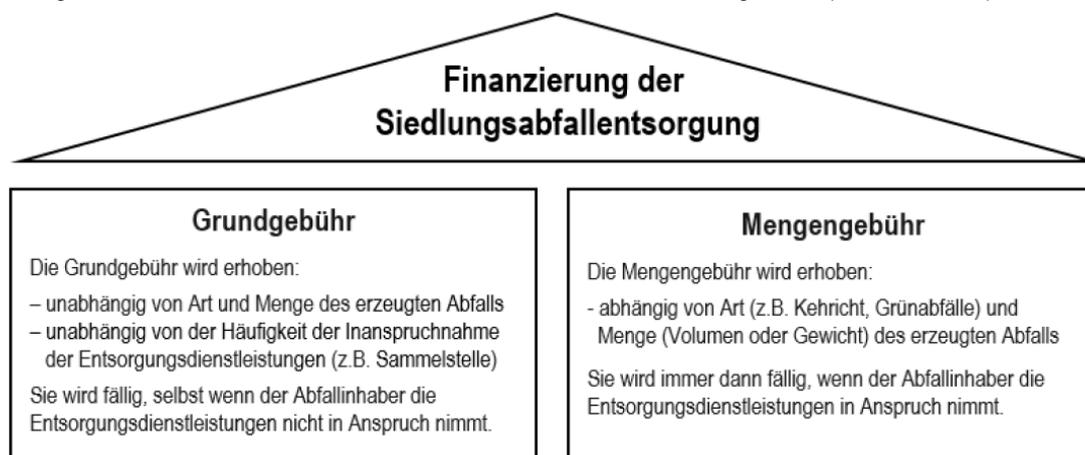
5. Empfohlene Gebührentarife

Art. 32a USG lässt bei der Umsetzung des Prinzips der Verursacherfinanzierung einen beträchtlichen Handlungsspielraum. Dies ermöglicht es den Gemeinden, ihr Gebührenmodell an die regionalen und lokalen Besonderheiten anzupassen.

Der gesetzliche Rahmen verlangt allerdings ausdrücklich Gebühren, die Art und Menge des Abfalls berücksichtigen. Die Kombination von Grund- und Mengengebühr entspricht dem Verursacherprinzip und hat sich in der Praxis bewährt:



¹ «Übrige Abfälle» werden auch Betriebs-, Gewerbe- oder Industrieabfälle genannt (z.B. Bauabfälle).



Die Einnahmen aus den Gebühren müssen grundsätzlich die Kosten für die Siedlungsabfallentsorgung decken. Da die Kosten und die Erlöse über die Zeit variieren können, ist es nicht erforderlich, dass die Gebühreneinnahmen die Kosten für die Siedlungsabfallentsorgung jährlich decken. Ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent sollte jedoch mittelfristig, d.h. über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren erreicht werden. Bei angehäuften Defiziten oder Reserven sind gegebenenfalls die Gebühren anzupassen; ein Ausgleich über den Steuerhaushalt ist nicht zulässig.

6. Fazit

Als Siedlungsabfälle gelten Abfälle von Haushalten und Abfälle von Unternehmen bis 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. Die Finanzierung ihrer Entsorgung hat über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu erfolgen. Der Abfallbereich (Funktion 730, RMSG) ist in der Gemeinderechnung zwingend als Spezialfinanzierung zu führen. Der Ausgleich erfolgt über die Spezialfinanzierungskonten. Bei mittelfristigen Ungleichgewichten (Defizite oder Überschüsse auf den Spezialfinanzierungskonten) sind die Gebühren anzupassen.

Weitere Fachinformationen finden sie unter www.bafu.admin.ch/uv-1827-d. Bei weiteren Fragen steht Ihnen der zuständige Revisor des Amtes für Gemeinden gerne zur Verfügung (→ [Zuständigkeiten](#)).